

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsverträge „vProtect“

1. Geltung

- 1.1 Die Aebi Schmidt Group ist der weltweit führende Anbieter von intelligenten Produktsystemen und Dienstleistungen zur Reinigung und Räumung von Verkehrsflächen sowie zur Pflege von Grünflächen in anspruchsvollem Gelände. Das Angebot der verschiedenen - zur Aebi Schmidt Group gehörenden - Unternehmen umfasst eigene Fahrzeuge sowie innovative An- und Aufbaugeräte für die individuelle Fahrzeugausrüstung. Die Aebi Schmidt Group verfügt weltweit über eines der umfangreichsten Produktportfolios in den Bereichen Winterdienst, Kehrmaschinen, Kommunaltechnik, Flughafentechnik, Landtechnik und Bahntechnik.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungsverträge (nachfolgend „**AGB Wartung**“) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der zur Aebi Schmidt Group gehörenden Gruppenunternehmen (nachfolgend „**Aebi Schmidt**“) im Zusammenhang mit der Erbringung von gebrauchserhaltenden Maßnahmen an den von Aebi Schmidt hergestellten und vertriebenen Maschinen (nachfolgend „**Aebi Schmidt Produkte**“), die nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Mängelgewährleistungspflichten geschuldet sind. Die AGB Wartung sind Bestandteil aller Verträge, die Aebi Schmidt mit Kunden über die Erbringung entsprechender Leistungen abschließt (nachfolgend „**Wartungsvertrag**“).
- 1.3 Die AGB Wartung gelten auch für alle zukünftigen Angebote oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Wartungsvertrag, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Aebi Schmidt ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Aebi Schmidt auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Das Angebot des Wartungsvertrags richtet sich ausschließlich an Endkunden. Gewerbliche Händler und sonstige Personen, die Aebi Schmidt Produkte zum Zwecke des Wiederverkaufs erwerben, sind vom Angebot ausgeschlossen.
- 2.2 Der Kunde ist an sein Angebot auf Abschluss eines Wartungsvertrages mit Aebi Schmidt zwei Wochen ab Erklärung gebunden. Der Wartungsvertrag ist abgeschlossen, wenn Aebi Schmidt innerhalb dieser Frist die Annahme des Angebots schriftlich oder in Textform bestätigt.
- 2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Aebi Schmidt und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Wartungsvertrag einschließlich dieser AGB Wartung, die alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wiedergeben.
- 2.4 Mündliche Zusagen von Aebi Schmidt vor Abschluss des Wartungsvertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Wartungsvertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3. Vertragslaufzeit

Der Wartungsvertrag für das jeweilige Aebi Schmidt -Produkt endet entweder mit Ablauf des letzten Monats der vereinbarten Laufzeit („Dauer (Monate)“) oder der Erreichung der vereinbarten Anzahl der Betriebsstunden („Dauer (Betriebsstunden)“). Maßgeblich für den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ist das jeweils früher eintretende Ereignis.

4. Umfang von Wartungsleistungen

- 4.1 Der Kunde hat ab Vertragsbeginn Anspruch auf Erbringung von gebrauchserhaltenden Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend „**Wartungsleistung(en)**“):
- Wartung (inklusive hierzu erforderlichen Teile und Betriebsstoffe, exklusive Kraftstoffe) des/der im Wartungsvertrag bezeichneten Maschine(n) (nachfolgend „**Wartungsgegenstand**“).
 - Die Wartungsleistungen umfassen abschließend diejenigen Leistungen, wie diese im Betriebshandbuch festgelegt sind. Darüber hinaus gehende Leistungen sind vom Kunden separat zu beauftragen und zu vergüten.
- 4.2 Leistungen, die auf Grundlage eines zwischen dem Kunden und Aebi Schmidt geschlossenen Kaufvertrags zur Behebung eines Mangels am Wartungsgegenstand erbracht werden müssen (nachfolgend „**Mängelbehebung**“), stellen keine Wartungsleistungen dar; entsprechende Leistungen kann der Kunde ausschließlich nach Maßgabe der ihm gegen Aebi Schmidt zustehenden Gewährleistungsrechte geltend machen.
- 4.3 Weiter sind allgemeine Reparaturen und insbesondere ist die Behebung nachfolgend aufgelisteter Schäden von den Wartungsleistungen nicht umfasst und müssen vom Kunden separat beauftragt und vergütet werden:
- Gewalt- oder Unfallschäden;
 - Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung des Wartungsgegenstands;
 - Schäden, die durch Veränderungen seitens des Kunden oder Dritter am Wartungsgegenstand entstanden sind;
 - Glasbruchschäden;
 - Schäden durch höhere Gewalt wie z.B. Hochwasser- oder Sturmschäden;
 - Schäden durch Tierbiss;
 - Ersatz von Reifen und Felgen, Beseitigung von Reifen- und Felgenschäden, Auswuchten, Ummontagen sowie Reifendruck-Überwachungssystem;
 - Nachfüllen von Öl zwischen Ölwechselintervallen;
 - Schäden, die durch den Einsatz von korrodierenden Produkten hervorgerufen werden;
 - Um- und Nachrüstungen - auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden. Dies gilt auch für während der Vertragslaufzeit nachgerüstete Zubehörteile.
 - Lackpflege und Schönheitsreparaturen;
 - Alle gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen.
- 4.4 Allgemeine Reparaturen sind bei der Vertragsart vProtect 365 in den Wartungsleistungen enthalten, während diese in der Vertragsart vProtect XLM nicht unter die Wartungsleistungen fallen und vom Kunden separat beauftragt und vergütet werden müssen.

5. Preiszuschläge für Mehraufwand

- 5.1 Übersteigt der zur Ausführung einer Wartungsleistung tatsächlich erforderliche Arbeits- oder Zeitaufwand den gemäß Leistungsbeschreibung üblicherweise erforderlichen Arbeits- oder Zeitaufwand („**Mehraufwand**“), kann Aebi Schmidt eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen.
- 5.2 Aebi Schmidt wird dies dem Kunden mitteilen und mit ihm das weitere Vorgehen abstimmen, sobald für Aebi Schmidt offensichtlich wird, dass eine zusätzliche Vergütungspflicht gemäß Ziffer 5.1 entsteht.

6. Inanspruchnahme von Wartungsleistungen, Erfüllungsort

- 6.1 Der Kunde hat Anspruch auf Ausführung einer bestimmten Wartungsleistung, sobald er seinen Bedarf nach einer von § 4 gedeckten Leistung gegenüber Aebi Schmidt anzeigt.
- 6.2 Aebi Schmidt nimmt Anzeigen montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr (nachfolgend „**Betriebszeiten**“) entgegen. An nationalen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bestehen keine Betriebszeiten.
- 6.3 Der Erfüllungsort für Wartungsleistungen liegt im Ermessen von Aebi Schmidt am Geschäftssitz von Aebi Schmidt, einem von Aebi Schmidt vorgängig autorisierten Partner oder beim Kunden. Werden Wartungsleistungen am Ort des Kunden erbracht, werden Reiseaufwendungen gesondert berechnet.

7. Servicegebühren, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die vereinbarten Servicegebühren vergüten die im jeweiligen Abrechnungszeitraum nach Maßgabe des §4 erforderlichen Wartungsleistungen grundsätzlich vollumfänglich; im Einzelfall können zusätzliche Vergütungspflichten des Kunden nach Maßgabe des §5 entstehen.
- 7.2 Der Kunde ist ab dem Tag des vereinbarten Vertragsbeginns verpflichtet, die Servicegebühren zu zahlen. Diese werden je nach Vereinbarung im Wartungsvertrag abgerechnet und sind jeweils am dritten Tag nach Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraums im Voraus fällig. Für Preiszuschläge gemäß §5 gelten die gesetzlichen Fälligkeitsregelungen.
- 7.3 Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiteren Schadenersatz im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 7.4 Erreicht der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Wartungsvertrags die Anzahl der vereinbarten Betriebsstunden, werden die restlichen Servicegebühren sofort fällig.
- 7.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung von Servicegebühren, soweit er mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Wartungsvertrags die Anzahl der vereinbarten Betriebsstunden nicht erreicht hat.
- 7.6 Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem vereinbarten Konto von Aebi Schmidt.

8. Schadenersatz wegen Verschulden

- 8.1 Die Haftung von Aebi Schmidt auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, gemäß nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.

- 8.2 Aebi Schmidt haftet nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, soweit es sich nicht zugleich um eine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Beachtung notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Vertrags ist, oder deren Verletzung die Zweckerreichung des Vertrags gefährdet und der Vertragspartner berechtigterweise auf die Einhaltung der betroffenen Pflicht vertrauen durfte. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Aebi Schmidt auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 8.3 Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten darstellen, ist die Haftung von Aebi Schmidt ebenfalls auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 8.4 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden beträgt ein Jahr.

- 8.5 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten nicht für die Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie wegen Schadenersatzansprüchen des Kunden aufgrund solcher Mängel, die Aebi Schmidt arglistig verschwiegen oder deren Ausbleiben sie dem Kunden durch entsprechende Garantieerklärung zugesichert hat.

- 8.6 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen finden auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Aebi Schmidt entsprechende Anwendung.

9. Höhere Gewalt

Aebi Schmidt haftet nicht für Unmöglichkeit ihrer Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Aebi Schmidt nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Aebi Schmidt zum Rücktritt vom Wartungsvertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Aebi Schmidt vom Wartungsvertrag zurücktreten.

10. Mitwirkung des Kunden

- 10.1 Der Kunde soll den Wartungsgegenstand stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Betriebshandbuchs und entsprechend seiner bestimmungsgemäßen Verwendung behandeln; insbesondere gilt die für die tägliche Wartung und Pflege.
- 10.2 Zur Durchführung der Wartungsleistungen hat der Kunde Aebi Schmidt den Wartungsgegenstand rechtzeitig vor Ablauf des Serviceintervalls der jeweiligen Wartungsleistung in einem betriebsbereiten, verkehrssicheren und grundgereinigten Zustand zur Verfügung zu stellen.

11. Datenschutz

- 11.1 Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für die Aebi Schmidt Group. Aebi Schmidt bzw. die Aebi Schmidt Group sind Verantwortliche im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend EU DS-GVO) und nationaler

Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

- 11.2 Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.
- 11.3 Der Kunde kann sich auf der [Aebi Schmidt Homepage](#) über die Datenverarbeitung sowie seine in diesem Zusammenhang eingeräumten Rechte in Kenntnis setzen.
- 11.4 Link: <https://www.aebi-schmidt.com/de/rechtliches/datenschutz/>

15.2 Sollte eine Bestimmung des Wartungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder nach Vertragsschluss werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung sollen die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Vertragszweck und dem Interesse der Parteien nach Maßgabe der zu ersetzenden Bestimmung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens am nächsten kommt. Im Falle von unerkannten Regelungslücken des Wartungsvertrages sowie einer Unwirksamkeit von vereinbarten Fristen oder Leistungsverpflichtungen soll diejenige Regelung als vereinbart gelten, welche dem Vertragszweck und dem Interesse der Parteien nach Maßgabe der zu ersetzenden Regelung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens am nächsten kommt.

12. Kündigung, Rücktritt vom Kaufvertrag

Stand: 04/2023

- 12.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausgeschlossen; unberührt bleibt für beide Vertragsteile das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
- 12.2 Soweit der Kunde vom Kaufvertrag zu einem einzelnen Wartungsgegenstand wirksam zurücktritt, so gilt dies zugleich als Rücktritt vom Wartungsvertrag, der für den Wartungsgegenstand geschlossen wurde.

13. Abtretung, Aufrechnung

- 13.1 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus dem Wartungsvertrag einzeln oder insgesamt nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Aebi Schmidt abtreten oder auf Dritte übertragen.
- 13.2 Aebi Schmidt kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit abtreten oder auf Dritte übertragen. Ein allfälliger Vertragseintritt eines Dritten wird dem Kunden angezeigt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Der Wartungsvertrag unterliegt dem Recht des Sitzes von Aebi Schmidt.
- 14.2 Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wartungsvertrag besteht der ausschließliche Gerichtsstand im Gerichtskreis von Aebi Schmidt. Aebi Schmidt ist auch berechtigt, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Ergänzungen und Abänderungen des Wartungsvertrags, einschließlich dieser Formklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn das jeweils maßgebliche Recht schreibt für den Einzelfall eine strengere Form vor (beispielsweise notarielle Beurkundung). Zur Wahrung der gewillkürten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, wenn eine Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.